



Gemeinde Gailingen am Hochrhein Landkreis Konstanz

Kostenordnung

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gailingen am Hochrhein vom 28.05.2020

Aufgrund von § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Baden Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 (GBL. S. 333) zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBL. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 28.05.2020 folgende Kostenordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gailingen am Hochrhein wird ein Kostenersatz nach dieser Kostenordnung durchgeführt. Kostenersatz wird für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände im Rahmen des § 34 Feuerwehrgesetz Baden Württemberg angefordert:
- (2) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 FWG sind unentgeltlich; soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz wenn,
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne das ein Schadensfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
- (3) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 FWG sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit diese eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

- (6) Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch
1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,
 2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und
 3. die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder andere Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstandenen Kosten.

Für die Berechnung der Verzinsung und der Abschreibungen gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge können auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden. Durch Satzung können für den Kostenersatz Pauschalsätze festgelegt werden.

- (7) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.
- (8) Leistet die Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gilt für den Kostenersatz Absatz 5 entsprechend.
- (9) Als ersatzpflichtige Inanspruchnahme der Gemeindefeuerwehr gilt auch der Feuersicherheitswachdienst bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen usw..
- (10) Für die Überlandhilfe gelten die jeweiligen vom Innenministerium bekanntgegebenen Richtsätze.
- (11) Die Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und – soweit nichts anderes bestimmt ist – nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der inanspruchgenommenen Mannschaften und Geräten berechnet.
- (2) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus
1. dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. der Verwaltungsgebühr,
 3. den Fahrzeugkosten,
 4. den Kosten für die verbrauchten Materialien,
 5. evtl. sonstigen Kosten.
- (3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Ersatzpflichtigen nicht zu vertretenden einsatztaktischen Mehraufwendungen. Es wird die Zeitspanne vom Ausrücken bis zum Wiedereinrücken der Fahrzeuge bzw. für die Mannschaften die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft berechnet.
- (4) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, zählen angefangene Stunden als volle Stunden.
- (5) Bei sonstigen anstehenden Kosten werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 3

Für die Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Kosten gelten die Regelungen des Feuerwehrgesetzes.

§ 4

Diese Kostenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 01.10.1999 außer Kraft.



Gailingen, den 28. Mai 2020

Dr. Thomas Auer
Bürgermeister

Anlage - Kostenverzeichnis

für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gailingen am Hochrhein

Es werden erhoben:

1. Allgemeine Kostenersätze

Feuerwehrangehörige (pro angefangene Stunde/Person)	24,00 €
Verwaltungsgebühr	50,00 €

2. Fahrzeuge ohne Fahrer

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	120,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	120,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €
Kommandowagen KDOW	34,00 €
Gerätewagen Transport GW-T	25,00 €

3. Geräte ohne Bedienpersonal

Tragkraftspritze TS 8	entfällt*
Aggregat	entfällt*
Wassersauger	entfällt*
Tauchpumpe	entfällt*
Ölsperre (pro Meter)	entfällt*

*Die Geräte sind in der Beladung der Fahrzeuge enthalten

4. Arbeitsleistungen

Türe öffnen	tatsächlich entstandene Kosten
Fehlalarmierung	tatsächlich entstandene Kosten
Feuerwehrsicherheitswachdienst (pro Stunde / Person)	12,00 €

5. Verbrauchsmaterial

Für verbrauchtes Wasser werden die nach der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Gailingen am Hochrhein in ihrer jeweiligen gültigen Fassung festgelegten Preise je cbm berechnet.

Für Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder usw. wird der Gestellungspreis zuzüglich der Verwaltungsgebühr berechnet.

6. sonstige Kosten

Notwendige Reparaturen werden nach den Kosten der Werkstatt in Rechnung gestellt.

Unbrauchbares Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.